von Elfrade

Eingegangen

22. Dez. 2010

RAin+Notarin
M. [redacted]

Der Kreisausschuss
des Kreises Bergstraße

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, 64629 Heppenheim, Postfach 1107

[redacted]

Gräffstraße 5
64646 Heppenheim
Telefonzentrale: 06252 / 15-0
www.kreis-bergstrasse.de

Amt für Soziales

Grundsicherung
Sachbearbeiter: [redacted]
Email: sozialamt@kreis-bergstrasse.de

Dienstanschrift:
Graben 15, Zimmer 2066
Durchwahl: 15- 5391
Telefax: 06252/15-5629

Sprechtage:
Montag bis Dienstag von 8:00 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag von 8:00 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag von 8:00 - 11:30 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung erbeten

Datum: 20.12.2010
Unser Zeichen: [redacted]
Betrifft: Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
Astrid B[redacted] geb. 08.05.1960, [redacted]

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin [redacted]

es ergeht folgender

Bescheid

1. die Bescheide vom 02.03.2006, 23.05.2006, 29.03.2007, 04.04.2008, 20.04.2009 und 14.04.2010 werden mit Wirkung zum 01.02.2006 zurückgenommen.

2. Ihnen werden für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.20101 Leistungen in Höhe von insgesamt 4.840,90 € erstattet.

3. Ab dem 01.01.2011 erhalten Sie 513,25 € monatlich bis zum 31.05.2011.

Begründung:

Sie beantragten mit Schreiben vom 05.12.2010 und 13.12.2010 die rückwirkende Gewährung des Regelsatzes für Haushaltsvorstände. Sie berufen sich hierbei auf das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 19.05.2009 (Az.: B 8 SO 8/08 R).

22/12/2010 21:23 000 LUBITZ S. 01

Nach § 44 Abs. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu unrecht erhoben sind. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in Wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten Urteils und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Rücknahme nach § 44 SGB X, werden die unter Ziff. 1 aufgeführten Bescheide für die Zeit von 01.01.2006 bis 31.12.2010 (also für die Vergangenheit) zurückgenommen.

Die Verfügung Ziff. 2 dieses Bescheides beruht auf § 44 Abs. 4 SGB X, wonach, sofern ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden ist, Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches längstens für einen Zeitraum bis zu 4 Jahren vor der Rücknahme erbracht werden.

Die unter Ziff. 2 dieses Bescheides verfügte Erstattung berechnet sich daher in Ihrem Falle wie folgt:

01.01.2006 – 30.06.2008	79,23 € x 30 Monate =	2.373,60 €
01.07.2008 – 30.06.2009	81,23 € x 12 Monate =	974,76 €
01.07.2009 – 28.02.2010	82,88 € x 8 Monate =	663,04 €
01.03.2010 – 31.12.2010	82,95 € x 10 Monate =	829,50 €
Gesamt		**4.840,90 €**

Dieser Betrag wurde auf das uns bekannte Konto überwiesen.

Die Rückerstattung ist in Ihrem Falle auch nicht ausgeschlossen, weil die Bedürftigkeit ununterbrochen fortbesteht (Vergleiche Bundessozialgesetz, Urteil vom 29.09.2009 – B8SO16/08R).

Die unter Ziff. 3 verfügte Leistungsgewährung ab dem 01.01.2011 hat Ihre Rechtsgrundlage in § 19 Abs. 2 i.V.m. §§ 40 ff des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII). ~~Danach~~

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an den Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim. Sie können den Widerspruch auch bei dieser Stelle zur Niederschrift erklären.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Anlagen: Berechnungsbögen Januar 2006 bis Januar 2011